

BUNDESWAFFENGESETZ

Vom 14. Juni 1968

(BGBl. I 633)

§ 36

Strafbare Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instand setzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder
3. entgegen § 11 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

SPRENGSTOFFGESETZ

Vom 25. August 1969

(BGBl. I 1358)

§ 30

Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Beförderung und Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 explosionsgefährliche Stoffe befördert oder
 4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

5. Abschnitt

Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

§ 206

Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.